

17.11.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

- a) EU - AS - G - Wi
- b) EU - AS - G - Wi

zu **Punkt** der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

- a) Entwurf eines Abkommens zwischen Australien und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung, der Bescheinigungen und der Kennzeichnungen

in Verbindung mit

- b) Entwurf eines Abkommens zwischen Neuseeland und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung, der Bescheinigungen und der Kennzeichnungen

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Gesundheitsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu den Vorlagen gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Ziel, durch bilaterale Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von produktbezogenen Konformitätsnachweisen den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den jeweiligen Drittstaaten zu erleichtern.

Ausgeliefert am 18. NOV. 1997

2. Allerdings beruhen die im Anhang 1 B Nr. 6 Buchstabe (a) der Abkommen unter Buchstabe (i) und Doppelbuchstabe (ii) beschriebenen Verfahren auf Vereinbarungen, die von privaten Organisationen getroffen und bisher ausschließlich im rechtlich nicht geregelten Bereich angewendet wurden. Das deutsche Akkreditierungsverfahren ist in den Abkommen nicht aufgeführt, obwohl es sich in Übereinstimmung mit den harmonisierten europäischen Vorschriften befindet.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, sich inhaltlich für folgende Änderung in Anhang 1 des Abkommens einzusetzen:

Nach dem vorliegenden Abschnitt B Nr. 6 Buchstabe (a) wird nach Doppelbuchstabe (ii) folgender Text eingefügt:

"...oder

die Akkreditierungsstelle eine Behörde ist, die vom Mitgliedstaat bestimmt wurde, nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften notifizierte Stellen zu akkreditieren.

Die Akkreditierungsstellen der Vertragsparteien nehmen an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch teil, um die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei und deren Anwendung zu kennen und Erfahrungen aus der Praxis zu nutzen. Der Erfahrungsaustausch vollzieht sich unter Aufsicht der Vertragsparteien.

Ist eine Konformitätsbewertungsstelle ...(weiter wie Regierungsvorlage)."

Nur durch diese Ergänzung der Abkommen ist in der Bundesrepublik Deutschland die Legitimation der Konformitätsbewertungsstellen möglich und deren Überwachung gewährleistet.

3. Der Bundesrat hat darüber hinaus mit Befremden zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung seit mehreren Jahren an Verhandlungen über Abkommen zwischen Drittstaaten und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung, der Bescheinigungen und der Kennzeichnungen beteiligt war, ohne den Bundesrat rechtzeitig und umfassend zu informieren, obgleich
 - die Umsetzung der Verhandlungsergebnisse Ländersache ist und
 - nach dem Grundgesetz und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 die Auffassung des Bundesrates bei der Willensbildung des Bundes maßgeblich zu berücksichtigen ist.

4. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, daß Vertreter des Bundesrates zukünftig rechtzeitig zu derartigen Verhandlungen hinzugezogen werden und die Bundesregierung bei ihrer Willensbildung die Auffassung des Bundesrates maßgeblich berücksichtigt.
5. Die Ziffern 1 und 2 dieser Stellungnahme sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen.

Die Vorhaben betreffen im Schwerpunkt die Verwaltungsverfahren der Länder.

B

6. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.